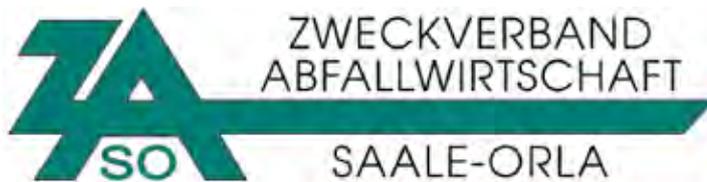


AMTS- UND INFORMATIONSBLATT



23. Jahrgang • 3. Ausgabe • 7. Dezember 2018

Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Weihnachten steht vor der Tür und wieder geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende. Die Tage zwischen den Jahren bringen nicht nur eine willkommene Pause im Alltagsbetrieb, sie geben uns auch Muße, den Blick noch einmal auf das ablaufende Jahr mit seinen Ereignissen zu werfen, aber auch um einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen: mit allen Aufgaben, Herausforderungen, Wünschen und Hoffnungen.

Wir wollen dies zum Anlass nehmen, uns für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen in uns und unsere Arbeit zu bedanken. Ich danke vor allem auch denen, die für unsere Entscheidungen, die im Interesse des Gemeinwohls zu treffen waren, Verständnis aufbrachten.

Ein besonderer Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft und hier auch besonders den Mitarbeitern der Müllentsorgung, die bei Wind und Wetter Abfälle und Wertstoffe abfahren, um den Service für die Bürger leisten zu können.

Ich wünsche Ihnen, dass 2019 neben Gesundheit und Zufriedenheit viele schöne Momente für Sie bereithält. Eine große Bandbreite an schwierigen Aufgaben und Themen wird uns auch über den Jahreswechsel hinaus bewegen. Diese gilt es gemeinsam anzugehen. Wir müssen uns Optimismus und Mut bewahren, das Gute sehen und es besser machen sowie unsere Möglichkeiten nutzen.

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge sowie Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen in einem hoffentlich für Sie alle sorgenfreien, gutem, neuen Jahr!

Ihr
Michael Modde



Geschäftsstelle: 07381 Pöbneck, Wohlfarthstraße 7

Mo bis Mi 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 09:00 - 11:30 Uhr

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0
Abfallberatung: (0 36 47) 44 17-17 / 44 17-22
Telefax: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.info@t-online.de



Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pöbneck, Jenaer Str. 49

Mo 08:30 - 18:00 Uhr
Di bis Do 08:30 - 16:30 Uhr
Fr 08:30 - 17:00 Uhr (für private Kleinanlieferer bis 18:00 Uhr)

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo und Fr 08:30 - 18:00 Uhr
Di bis Do 08:30 - 16:30 Uhr
Sa 08:30 - 15:00 Uhr

Telefon: (0 36 47) 4 31 39-0
Telefax: (0 36 47) 4 31 39-15

Den
„Flohmarkt“
finden Sie
auf unserer
Homepage.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmeplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: www.zaso-online.de

Inhalt - Titel:			
Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden			
Inhalt - Amtlicher Teil:			
Beschlüsse der 153. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 70. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 28. Mai 2018	Seite 2	Jahresabschluss 2017 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 25
Beschlüsse der 154. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 71. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 15. Oktober 2018	Seite 3	Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel	Seite 29
Beschlüsse der 155. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 72. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 29. Oktober 2018	Seite 6	Zahlungserinnerung	Seite 29
Beschlüsse der 156. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 73. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 12. November 2018	Seite 6	Information nach Artikel 13 der DatenschutzGVO für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden	Seite 29
Abfallgebührensatzung	Seite 7	Änderungen Müllmarkenverkaufsstellen	Seite 30
Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) informiert	Seite 20	Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2018	Seite 31
Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 21	Übergangsregelung der Abfallentsorgung für die Gemeinden Lichte und Piesau im Jahr 2019	Seite 32
		Nichtamtlicher Teil:	
		Bürger fragen - Abfallberater antworten	Seite 39
		Kinderrätsel	Seite 40

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 153. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 70. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 28. Mai 2018

Beschluss-Nr.: 09/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Behälterdienst, Einsammlung, Transport und Verwertung des kommunalen Altpapiers des ZASO im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ an die Firma Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH, Altssaale 10 in 07407 Uhlstädt – Kirchhasel.

Beschluss-Nr.: 10/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Behälterdienst, Einsammlung, Transport und Verwertung des kommunalen Altpapiers des ZASO im Gebiet des Saale-Orla-Kreises“ an die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 11/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Einsammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Vertrieb von Banderolen, Aufklebemarken und amtlichen Abfallsäcken des ZASO im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, NL Arnstadt, Hammerhecke 4 in 99310 Arnstadt.

Beschluss-Nr.: 12/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Restschrott im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr.: 13/2018

Die ZV-Versammlung vergibt den Leasingvertrag über 36 Monate für einen Dienstwagen des Geschäftsleiters an die Firma BEK Autogruppe GmbH, Malmngelänge 5 in 07381 Pößneck.

Beschluss-Nr.: 14/2018

Die ZV-Versammlung vergibt den Leasingvertrag über 48 Monate für einen Dienstwagen an die Firma Auto-Centrum Hoffmann GmbH, Weidenäckerstr.1 in 07381 Pößneck.

Beschluss-Nr.: 15/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2018 des ZASO mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 16/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne 2017 bis 2021 mit den Investitionsplänen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS 2018.

Beschluss-Nr.: 17/2018

Die ZV-Versammlung hebt den Beschluss zur Übertragung der Zuständigkeit der Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem ABZ Wiewärthe“ an den Zweckverbandsvorsitzenden B-Nr. 13/2017 vom 22.05.2017 auf.

Beschluss-Nr.: 18/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem ABZ Wiewärthe als Dach- und Freiflächenvariante zur Eigenversorgung des ABZ Wiewärthe.

Beschluss-Nr.: 19/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe „Kesselreinigung und Kesselhausreinigung der TVS 2018-2021“ an die Firma BUCHEN KraftwerkService GmbH, Schloßstraße 36 in 44653 Herne.

Beschlüsse der 154. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 71. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 15. Oktober 2018

Beschluss-Nr.: 20/2018

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) mit einer Bilanzsumme von 29.048.599,95 € und einem Jahresgewinn von 382.480,50 € fest.

Beschluss-Nr.: 21/2018

Die Verbandsversammlung beschließt den Bilanzgewinn 2017 wie folgt zu verwenden:

Der Bilanzgewinn des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 382.480,50 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 22/2018

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 23/2018

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza mit einer Bilanzsumme von 15.069.209,85 € und einem Jahresgewinn von 135.300,00 € fest.

Beschluss-Nr.: 24/2018

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn 2017 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn der TVS des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 135.300,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 135.300,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr.: 25/2018

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 26/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Lieferung eines gebrauchten Radladers“ an die Firma:

Bau- und Industriegeräte Vertriebsgesellschaft mbH, Goldkronacher Str. 33 in 95463 Bindlach.

Beschluss-Nr.: 27/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Befördern und Verwerten der Abfallteilfraktion 0-40 mm“ an die Firma:

WEV Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Am Westufer 3 in 04463 Großpösna / OT Störmthal.

Beschluss-Nr.: 28/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Umbau Wertstoffhof im ABZ Wiewärthe, Los 1: Erdarbeiten, Flächenbefestigung, Betonarbeiten“ an die Firma:

STRABAG AG, Naßäckerstraße 19 in 07381 Pößneck.

Beschluss-Nr.: 29/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Bad Lobenstein oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle/Wertstoffe zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 30/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Schmiedefeld oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle/Wertstoffe zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr.: 31/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Unterwellenborn oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

ÖKUS e.V., Maxhüttenstraße 17 in 07333 Unterwellenborn.

Beschluss-Nr.: 32/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Rudolstadt oder näherer Umgebung inkl. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr.: 33/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände im Gebiet Neustadt/Orla inkl. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfallannahme und -verwertung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH, Johann-Reis-Straße 25 in 06667 Weißenfels.

Beschluss-Nr.: 34/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände im Gebiet der Stadt Schleiz inkl. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfallannahme und -verwertung sowie z. T. Transport der Abfälle/Wertstoffe zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 35/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Betrieb eines Wertstoffhofes in der Stadt Saalfeld/Saale inkl. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfallannahme und -verwertung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma:

Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr.: 36/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Saalfeld/Unterwellenborn oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, Zinna 4 in 07646 Schöngleina.

Beschluss-Nr.: 37/2018

Die Verbandsversammlung beschließt die Leistung: „Einsammlung und Transport von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Restschrott im Saale-Orla-Kreis“ unter den in der Anlage genannten Rahmenbedingungen europaweit auszuschreiben.

Beschluss-Nr.: 38/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Königsee, Sitzendorf oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

Agrargenossenschaft Königsee e.G., Am Schiefer in 07426 Königsee-Rottenbach.

Beschluss-Nr.: 39/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Übertragung der Vergabeentscheidung der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz in Unterlemnitz oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an den Zweckverbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr.: 40/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Rottenbach, Bad Blankenburg oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

Landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft mbH, Leutnitz Nr. 37 in 07426 Königsee-Rottenbach.

Beschluss-Nr.: 41/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Kleingeschwenda bei Leutenberg oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

GGD Agrar GmbH Dorfilm, Dorfilm 20 in 07338 Leutenberg.

Beschluss-Nr.: 42/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Gräfenthal, Zopten, Probstzella oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

Agrar GmbH, „Steinere Heide“ Großgeschwenda, Großgeschwenda 49 in 07330 Probstzella.

Beschluss-Nr.: 43/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Remda, Teichel oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

AGRAR GmbH REMDA, OT Sundremda, Am Lindengarten 12 in 07407 Remda-Teichel.

Beschluss-Nr.: 44/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Triptis, Lemnitz oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

Lieder Agrar, An der Spitzwiese 1 in 07819 Lemnitz.

Beschluss-Nr.: 45/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Wurzbach, Lehesten oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Bietergemeinschaft:

Maschinenring Schleiz GmbH	Frankenwald eG Lehesten
Heinrichsruh 15	Agrargenossenschaft
07907 Schleiz	Röttersdorfer Straße 25
	07349 Lehesten

Beschluss-Nr.: 46/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Transport und ordnungsgemäße Verwertung von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO vom Wertstoffhof am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe in Pößneck“ an die Firma:

Lieder-Agrar, An der Spitzwiese in 07819 Lemnitz.

Beschluss-Nr.: 47/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Übertragung der Vergabeentscheidung der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Hirschberg, Gefell oder näherer Umgebung und in Tanna sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an den Zweckverbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr.: 48/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz im Gebiet Oberweißbach, Cursdorf oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma:

ABS Neuhaus GmbH, Am Bornhügel, 98724 Neuhaus/Rwg.

Beschluss-Nr.: 49/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Übertragung der Vergabeentscheidung der Leistung „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz in der nordwestlichen Umgebung von Schleiz sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an den Zweckverbandsvorsitzenden.

Beschlüsse der 155. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 72. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 29. Oktober 2018

Beschluss-Nr.: 51/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Entsendung des in der 155. ZV-Versammlung gewählten Verbandsrates und Stellvertreters.

ZV-Rat für die ZV-Versammlung des ZRO

Herr Harry Weidmann
für Herrn Werner Goll

Stellvertreter

Herr Jürgen Oßwald
für Herrn Lutz Schmidt

Beschluss-Nr.: 51/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla – Abfallgebührensatzung im Kalkulationszeitraum 2019 - 2021.

Beschlüsse der 156. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 73. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 12. November 2018

Beschluss-Nr.: 53/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Haushaltsatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 54/2018

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2018 bis 2022 für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 55/2018

Die ZV-Versammlung beschließt den Grundsatzbeschluss zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Sonneberg und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) zum Übergangszeitraum 2019 für die Eingliederung der bisher selbständigen Gemeinden Lichte und Piesau (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) in die Stadt Neuhaus am Rennweg (Landkreis Sonneberg).

Abfallgebührensatzung

Nachstehende Fassung der am 29. Oktober 2018 beschlossenen Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) wurde am 12. November 2018 dem Thüringer Landesverwal-

tungsamt Weimar als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. November 2018 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar den Eingang der Satzung bestätigt und gleichzeitig die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) hat auf folgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der § 2, § 10 sowie § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 – in Kraft getreten zum 1. Juni 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- des § 4 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246)
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194);
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Festgebühr im Sinne dieser Satzung wird unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.

(2) Von privaten Haushaltungen erhebt der Zweckverband eine Festgebühr in der folgende Leistungen enthalten sind:

- anteilige Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Schrott;
- die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Grünabfällen;
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

(3) Von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen und freiberuflich Tätige) erhebt der Zweckverband eine Festgebühr.

In der Festgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- anteilige Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
- die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

(4) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck (ABZ) beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren beinhaltet die Kosten für deren Einsammlung und Verwertung/Beseitigung sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die, für die Erstellung eines Wiegescheines.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (2) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.
- (3) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (3) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührensschuldner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.
- (10) Gebührensschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft

Saale-Orla. Für die Berücksichtigung späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4.

Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.
 1. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe
3 Beschäftigte 1 EGW
 2. Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr
3 Beschäftigte 1 EGW
 3. Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe -
je 10 Betten Kapazität 1 EGW
und je 2 Beschäftigte 1 EGW
 4. Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)
pro 10 Personen 1 EGW
 5. Kindergärten, Kinderkrippen (Kinder, Erzieher, Angestellte)
pro 15 Personen 1 EGW
 6. Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime
3 Betten Kapazität 1 EGW
und 3 Beschäftigte 1 EGW
 7. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u. sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegendem Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)
3 Beschäftigte 1 EGW
 8. Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen
3 Beschäftigte 1 EGW
 9. saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
2 Beschäftigte 1 EGW
 10. ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
1 Beschäftigter 1 EGW

11. Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen
 6 Stellplätze 1 EGW
 und 3 Beschäftigte 1 EGW
12. Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtung)
 2 Beschäftigte 1 EGW
13. andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen
 3 Beschäftigte 1 EGW

- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrer der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren bestimmt sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushalte beträgt pro Quartal:

1- Personenhaushalt	12,72 €
2- Personenhaushalt	25,44 €
3- Personenhaushalt	38,16 €
4- Personenhaushalt	50,88 €
5- Personenhaushalt	63,60 €
mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	12,72 €

- (2) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

1 Einwohnergleichwert	9,96 €
2 Einwohnergleichwerte	19,92 €
3 Einwohnergleichwerte	29,88 €
4 Einwohnergleichwerte	39,84 €
5 Einwohnergleichwerte	49,80 €
mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	9,96 €

- (3) Die Gebührenschuldner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Erstattung für reduzierten Verwaltungsaufwand von 2 %. Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde.

Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Erstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

	Einmalzahlung € 2 % ermäßigt)
• 1- Personenhaushalt	49,86 €
• 2- Personenhaushalt	99,72 €
• 3- Personenhaushalt	149,59 €
• 4- Personenhaushalt	199,45 €
• 5- Personenhaushalt	249,31 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	49,86 €
• pro 1 Einwohnerequivalent	39,04 €
• pro 2 Einwohnerequivalente	78,09 €
• pro 3 Einwohnerequivalente	117,13 €
• pro 4 Einwohnerequivalente	156,17 €
• pro 5 Einwohnerequivalente	195,22 €
• mehr als 5 Einwohnerequivalente zusätzlich pro EGW	39,04 €

(4) Leistungsgebühren:

Nur die 1.100 l Behälter können wöchentlich geleert werden, alle anderen Abfallbehälter/ Abfallsäcke werden mit 14-täglichem Abfuhrhythmus geleert.

Von den privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren pro Abfuhr erhoben:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Abfuhr:	2,60 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr:	3,90 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr:	7,80 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr:	35,80 €
• Abfallsäcke	pro Abfallsack	2,30 €

Alternativ können Quartalsgebühren für nachfolgende Abfallbehältergrößen als Quartalsaufkleber bei 14-täglichem Abfuhrhythmus erhoben werden:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Quartal:	16,90 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal:	25,40 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal:	50,70 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	232,40 €

Weiterhin können Quartalsgebühren als Quartalsaufkleber bei wöchentlichem Abfuhrhythmus erhoben werden für:

• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	464,80 €
---------------------------------------	--------------	----------

Darüber hinaus können Jahresgebühren für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum erhoben werden:

• Jahresaufklebemarke mit wöchentlichem Abfuhrhythmus:	1.858,80 €
• Jahresaufklebemarke mit 14-täglichem Abfuhrhythmus:	930,00 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren bestimmen sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen. Diese setzen die Benutzung der vorhandenen Anlagen (wie die Müllumladestation, die Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlung, die Deponie und die Umschlagplätze) voraus.
- Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen.
- Die Gebührenliste der für den Zweckverband zugelassenen Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des ABZ aus.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig (weniger als 10%) einzuschätzen ist.
- Bei Streitigkeiten (z. B. wegen Vermischung verschiedener Abfallarten oder falscher Deklaration) kann die Annahme am ABZ verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für ein Altfenster oder eine Altür beträgt 4,60 €.
- Diese müssen im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellt werden und pro Stück mit je einem Aufkleber versehen werden.
- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ durch private Personen sowie private oder gewerbliche Einrichtungen/Personen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Wägung erhoben.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Festgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld der Festgebühr entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme - bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung - folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.
- Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitigem Wegfall der Überlassungspflicht entfällt.
- Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger, die Gebührenschuld beeinflussender Umstände (wie z. B. Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall und der Einwohnergleichwerte) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem 1. Tag des Monats, der der Änderung folgt, berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Altüren entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Abfallsäcke oder Aufklebemarken.
- Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, am 1. Tag des auf den Antrag folgenden Monats und gilt für den

Rest des Kalenderjahres. Die Gebühr wird anteilig entsprechend der Gebührensuldhöhe erhoben.

Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührensuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Wechsel des Abfuhrhythmus und der Behältergrößen ist möglich.

- (4) Die Gültigkeit der Banderolen, der Aufkleber für Altfenster und Alttüren sowie der Abfallsäcke kann gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband beendet werden.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührensuld mit der Anlieferung dieser Abfälle im ABZ.
- (6) Die Gebührensuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung im ABZ.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Festsetzung der Festgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla.

Die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 (Quartalsgebühren) wird für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.

Die Festgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühren) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren werden mit dem Erwerb der Banderolen, der Abfallsäcke, der Quartalsaufklebemarken sowie der Aufklebemarken für Altfenster und Alttüren fällig.

Die Leistungsgebühr für die Entsorgung der 1.100 l Abfallbehälter mit Jahresaufkleber nach § 5 Abs. 4 wird in vier Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wird die Leistungsgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Selbstanlieferung im ABZ wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort ausgefertigt, bekannt gegeben und die Gebühr mit der Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ wird sofort mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenbefreiungs-, -reduzierungs- und Versagungsregelungen

- (1) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalten) nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.

- (2) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Festgebühr befreit werden.
- (3) Versagungsregelung: Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, reduziert sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

§ 9

Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Thüringer Datenschutzgesetzes und die betreffenden Regelungen des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft, damit tritt die Abfallgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Pößneck, den 15. NOV. 2018


Michael Modde
Zweckverbandsvorsitzender



Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	134,50
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	134,50
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	134,50
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	134,50
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	134,50
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	134,50
07 02 13	Kunststoffabfälle	134,50
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	134,50
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	134,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	134,50
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	134,50
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	134,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	134,50
15 01 05	Verbundverpackungen	134,50
15 01 06	gemischte Verpackungen	134,50
17 02 01	Holz	134,50
17 02 03	Kunststoff	134,50
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	134,50
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	134,50
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	134,50
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	134,50
19 12 04	Kunststoff und Gummi	134,50
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	134,50
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	134,50
20 01 01	Papier und Pappe	134,50
20 01 11	Textilien	134,50
20 01 39	Kunststoffe	134,50
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	134,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	134,50

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	134,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	134,50
19 08 02	Sandfangrückstände	134,50
20 03 02	Marktabfälle	134,50
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	134,50
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	134,50

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	36,20
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	36,20
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	36,20
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	36,20
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	36,20
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	36,20
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	36,20
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	36,20
10 09 03	Ofenschlacke	36,20
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	36,20
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	36,20
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	36,20
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	36,20
10 10 99	Abfälle a. n. g.	36,20
10 11 03	Glasfaserabfall	36,20
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	36,20
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	36,20
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	36,20
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	36,20
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	36,20

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
12 01 02	Eisenstaub und -teile	36,20
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	36,20
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	36,20
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	36,20
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	36,20
17 01 01	Beton	36,20
17 01 02	Ziegel	36,20
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	36,20
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	36,20
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	36,20
17 02 02	Glas	36,20
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	36,20
17 05 04	Boden und Steine	36,20
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	36,20
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	36,20
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	36,20
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	36,20
20 02 02	Boden und Steine	36,20
20 03 03	Straßenkehricht	36,20

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	134,50
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	144,90
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	304,90
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾	144,90
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	144,90
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	134,50

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 2,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 134,50 Euro pro Tonne erhoben.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) informiert:

Ab 1. Januar 2019 gelten im ZASO-Gebiet neue Hausmüllmarken, ZASO-Abfallsäcke und Aufklebemarken für Altfenster und -türen

Aufgrund der neuen Gebührensatzung, die ab 1. Januar 2019 in Kraft tritt, gelten im ZASO-Gebiet neue Banderolen, Quartalsaufkleber und Müllsäcke. Damit verlieren die bisherigen Marken und Säcke sowie Aufklebemarken für Altfenster und -türen ihre Gültigkeit.

Die neuen Marken, Aufkleber und Säcke können **frühestens ab dem 13. Dezember 2018** erworben werden.

Hausmülltonnen, die ab dem 1. Januar 2019 mit einer roten, blauen oder grünen (bzw. gelben für 1.100 Liter-Rollcontainer) Banderole versehen sind, werden dann nicht mehr geleert! Graue Hausmüllsäcke mit grünem ZASO-Aufdruck ohne den Zusatz „Abfallsack 2019“ werden ebenfalls nicht mehr entsorgt!

► Ab 1. Januar 2019 gelten folgende Abfallbehältergebühren:

	Müllmarke (Banderole) Hausmüllsack Gebühr pro Stück	Quartalsaufkleber Gebühr pro Stück
Hausmüllsack	2,30 €	---
Abfallbehälter 60/80 Liter dunkelgrüne Banderole	2,60 €	16,90 €
Abfallbehälter 120 Liter braune Banderole	3,90 €	25,40 €
Abfallbehälter 240 Liter orange Banderole	7,80 €	50,70 €
Abfallbehälter 1.100 Liter violette Banderole	35,80 €	232,40 € 14-tägliche Abfuhr 464,80 € wöchentliche Abfuhr
Aufklebemarken für Altfenster und -türen (gelb)	4,60 €	

Ungültige Banderolen und ZASO-Hausmüllsäcke sowie Aufklebemarken für Altfenster und -türen können bis zum 30. April 2019 in den Müllmarkenverkaufsstellen umgetauscht werden.

Die Nutzer von Quartals- und Jahresaufklebern werden dringend gebeten, die alten Aufkleber nicht zu überkleben und immer zu entfernen. Die Müllwerker danken es Ihnen!

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 20/2018 vom 15. Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme:	=	29.048.599,95 €
- Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung:	=	382.480,50 €.

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 382.480,50 € wird mit Beschluss-Nr. 21/2018 vom 15. Oktober 2018 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auf-

fassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Erfurt, den 7. September 2018

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.
Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 22/2018 vom 15. Oktober 2018 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

5. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 10. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 15. November 2018

Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)




.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender

Thermische Verwertungsanlage Schwarza
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 23/2018 vom 15. Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:
 - **Bilanzsumme:** = **15.069.209,85 €**
 - **Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung:** = **135.300,00 €.**
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 135.300,00 € wird mit Beschluss-Nr. 24/2018 vom 15. Oktober 2018 in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 135.300,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss der Thermische Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Thermische Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weiterge-

hend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Erfurt, den 18. Mai 2018

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.
Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

3. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 25/2018 vom 15. Oktober 2018 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft – ZASO -) für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 10. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 15. November 2018

Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)




M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des ZASO ist vom 24. bis 31. Dezember 2018 geschlossen.

Am 24. und 31. Dezember 2018 sind folgende Wertstoffhöfe geschlossen:

- Wertstoffhof im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe
- Wertstoffhof Neunhofen
- Wertstoffhof Schleiz
- Wertstoffhof Unterwellenborn
- Wertstoffhof Saalfeld
- Wertstoffhof Rudolstadt

Der Wertstoffhof der Firma ÖKUS in Unterwellenborn hat zwischen den Feiertagen folgende geänderte Öffnungszeiten:

- 27. Dezember und 28. Dezember 2018
09:00 - 13:00 Uhr

- Am 29. Dezember 2018 ist unverändert von 08:00 - 12:00 Uhr geöffnet.

Zahlungserinnerung

Der ZASO erinnert daran, dass bei Quartalszahlern die 4. Rate der Fest- und Grundgebühr 2018 am **31. Dezember 2018** fällig ist.

Bitte kontrollieren Sie auch, ob die vorhergehenden vierteljährlichen Zahlungen geleistet worden sind. Sofern noch keine Zahlung erfolgte, beachten Sie bitte, dass der Einmalzahlerrabatt nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Abfallgebührensatzung des ZASO wird die Fest- und die Grundgebühr nach § 7 Abs. 1 in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wir sind verpflichtet, fällig gewordene Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) und der dazu gehörigen Kostenordnung (ThürVwZVGKostO) zu mahnen.

Aus diesem Grund wurde im August 2018 eine Mahnung für die fälligen Gebühren des 1. und 2. Quartals des Jahres 2018 versandt. Wir weisen daraufhin, dass wir nach Ablauf des 4. Quartals 2018 erneut die fälligen Gebühren mahnen werden.

Bitte achten Sie bei der nächsten Überweisung der Fest- und Grundgebühren auf die richtige Angabe des codierten Zahlungsgrundes. Diesen finden Sie auf dem Abfallgebührenbescheid. Er wird für die automatische Buchung der Einzahlung genutzt und setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

2018	00	123456	7
Jahr	Füllziffern	Kundennummer	Prüfziffer

Bei einer Angabe des codierten Zahlungsgrundes, z. B. mit 2018 beginnend, wird die Überweisung automatisch auf das Jahr 2018 gebucht.

Information nach Artikel 13 der DatenschutzGVO für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden

Die Datenschutzhinweise des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla sind auf seiner Homepage

www.zaso-online.de

unter dem Link Aktuelle Mitteilungen ausführlich veröffentlicht.

Wir bitten um Beachtung!

Die Datenschutzhinweise werden unabhängig davon demnächst den Haushalten und gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen zugesandt.

Änderungen Müllmarkenverkaufsstellen

Saale-Orla-Kreis

Folgende Vertriebsstellen entfallen:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
Hirschberg (entfällt zum 31.12.2018)	Drogerie Bahner	Marktstraße 4
Pößneck	Marktgrafen Getränkemarkt	Saalfelder Straße 28
Oettersdorf	VG „Seenplatte“	Schleizer Straße 17

Folgende Vertriebsstellen sind neu:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
Blankenberg	Stöckers Getränkemarkt	Lindenstraße 7
Ranis	Bäckerei Schmidt	Blumenstraße 41
Oettersdorf	Gärtnerei Sachs	Löhmaer Weg 32

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Folgende Vertriebsstellen entfallen:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
Lichte	Getränkhandel Höhn	Schwarzburger Straße 22
Mellenbach-Glasbach (entfällt zum 31.12.2018)	Bäckerei Heinze	Karl-Marx-Straße 123
Schmiedefeld	Bestell-Shop	Am Markt 1

Folgende Vertriebsstellen sind neu:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
Schmiedefeld	Tourismusbüro Lichtetal am Rennsteig	Saalfelder Straße 35



Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2018

Wir bitten um Beachtung, dass sich bei der Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr wieder Änderungen der Abfuhrtermine (wie bereits im Abfuhrterminheft veröffentlicht) ergeben:

Saale-Orla-Kreis:

Hausmüll

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖBNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2018	Di – gerade KW	27.12.2018	---	---
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2018	Mi – gerade KW	28.12.2018	---	---
27.12.2018	Do – gerade KW	29.12.2018	---	---
28.12.2018	Fr – gerade KW	31.12.2018	---	---
31.12.2018	Mo – ungerade KW	02.01.2019	---	---

Gelber Sack

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖBNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2018	Di – gerade KW	27.12.2018	27.12.2018	---
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2018	Mi – gerade KW	28.12.2018	28.12.2018	---
27.12.2018	Do – gerade KW	29.12.2018	28.12.2018	---
28.12.2018	Fr – gerade KW	29.12.2018	29.12.2018	---

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

Die Abfuhr vom:		HAUSMÜLL wird gefahren am:	GELBE SÄCKE wird gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2018	Di – gerade KW	27.12.2018	27.12.2018
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2018	Mi – gerade KW	28.12.2018	28.12.2018
27.12.2018	Do – gerade KW	29.12.2018	29.12.2018
28.12.2018	Fr – gerade KW	31.12.2018	31.12.2018
31.12.2018	Mo – ungerade KW	02.01.2019	02.01.2019

Übergangsregelung der Abfallentsorgung für die Gemeinden Lichte und Piesau im Jahr 2019

Für die Gemeinden Lichte und Piesau wird sich die Abfallentsorgung im Jahr 2019 noch nicht ändern, d. h. sie werden weiter gemäß den Satzungen und Regelungen des ZASO entsorgt!

Zwischen dem Landkreis Sonneberg und dem ZASO wird hierzu eine Zweckvereinbarung abgeschlossen.

Nach dem Gesetzesentwurf der Thüringer Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019, Stand 19.06.2018) haben die Stadt Neuhaus am Rennweg (6.846 Einwohner) im Landkreis Sonneberg und die Gemeinden Lichte (1.499 Einwohner) und Piesau (723 Einwohner) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Auflösung der Gemeinden Lichte und Piesau sowie ihre Eingliederung in die Stadt Neuhaus am Rennweg beschlossen und beantragt. Mit der beantragten Gemeindestrukturänderung ist eine Gebietsänderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg verbunden.

Der Landkreis Sonneberg und der ZASO sind sich darüber einig, dass die Gewährleistung der durchgängigen Entsorgungssicherheit für die Gemeinden Lichte und Piesau oberstes Ziel dieser Zweckvereinbarung ist.

Im Vorgriff auf den Erlass des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 wollen die Beteiligten mit dieser Zweckvereinbarung regeln, dass und nach welchen Maßgaben der ZASO als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit für die Gemeinden Lichte und Piesau in der Übergangszeit bis zum 31.12.2019 erfüllt. Der Übergang der beiden Gemeinden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ZASO zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger LK Sonneberg wird im Laufe des Jahres 2019 vorbereitet und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des ZASO.

Geänderte Benutzungsordnungen für das Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck und den Wertstoffhof Wiewärthe

Im Zuge von Umbaumaßnahmen und geändertem Kontrollregime auf den Anlagen des ABZ wurden die Benutzungsordnungen angepasst.

Beide Benutzungsordnungen sind auf der Homepage www.zaso-online.de unter dem Link Satzungen veröffentlicht.

In Auszügen sind sie jeweils im Eingangsbereich der Anlagen nachzulesen.

Fragen Sie auch bei Bedarf unsere Mitarbeiter. Die Benutzungsordnung des ABZ wird demnächst auch im vollen Wortlaut im Amtsblatt erscheinen.

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben des WSH
- § 4 Einzugsgebiet
- § 5 Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 6 Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 7 Anlieferbedingungen
- § 8 Annahmehetrieb/Eingangskontrolle
- § 9 Aufsichts- und Weisungsrecht
- § 10 Verhalten auf dem Gelände des WSH
- § 11 Eigentumsübergang
- § 12 Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen
- § 13 Wartezeiten
- § 14 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
- § 15 Haftung
- § 16 Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH
- § 17 Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen
- § 18 Datenerfassung/Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

Anlage	
Anlage 1	Sperrmüll
Anlage 2	Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018)
Anlage 3	Grünabfall
Anlage 4	Gelbe Sperrmüllkarte
Anlage 5	Blaue Restschrott- und Elektroaltgerätekarte
Anlage 6	Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung
Anlage 7	Schadensbericht
Anlage 8	Bezeichnung der Abladebereiche
Anlage 9	Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden

§1

Begriffsbestimmungen im Sinne der Benutzungsordnung

- (1) **Anlieferer**
a) Anlieferer sind alle Personen, die die zugelassenen Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle auf dem Wertstoffhof (WSH) mit oder ohne Fahrzeug anliefern.
b) Anlieferer auf dem WSH sind auch Lieferanten von Materialien und Gegenständen für den ZASO oder für die auf dem Gelände des WSH tätigen Firmen.
Der Anlieferer unter a) ist gleichzeitig Benutzer des WSH.
- (2) **Benutzer:**
Benutzer des WSH sind alle Personen, die auf das WSH anliefern bzw. anliefern lassen.
- (3) **Besucher:**
Besucher sind alle nicht im ZASO tätigen Personen, die das Gelände des WSH ausschließlich zu Besuchszwecken betreten (z. B.: zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.).
- (4) **Beauftragte Personen:**
Beauftragte Personen sind alle Personen, die sich im Auftrag des ZASO oder des im Auftrag des ZASO tätigen Unternehmens auf dem Gelände des WSH befinden (z. B.: Mitarbeiter von Baufirmen, Vermessungsbüros, Analytiklabore, Gutachter usw.).
- (5) **Kontrollberechtigte Dritte Personen:**
Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, insbesondere des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar und der zuständigen Landratsämter, sowie die Datenschutzbeauftragten des Landes Thüringen, soweit sie sich entsprechend ausweisen können. Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist eine Anmeldung der kontrollberechtigten Person im Eingangsbereich des WSH erforderlich. Bei Erfordernis wird eine Begleitperson gestellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anlagenleiter bzw. dessen Vorgesetztem.

§2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle in § 1 genannten Personen und die Mitarbeiter des ZASO.
- (2) Sie regelt den Annahmehetrieb, die „Lenkung“ der Stoffströme sowie den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gelände und in den Anlagen des WSH.
- (3) Sie beruht auf der jeweils gültigen „Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft SaaleOrla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Verbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung“ sowie der jeweils gültigen „Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft SaaleOrla (Abfallgebührensatzung)“ in Bezug auf die konkreten Belange des WSH.
- (4) Mit der Benutzung bzw. dem Besuch des WSH werden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die zutreffenden Passagen der „Abfallwirtschaftssatzung“ und der Abfallgebührensatzung des ZASO durch den Anlieferer, den Benutzer, den Beauftragten, die kontrollberechtigte Dritte Personen bzw. den Besucher des WSH anerkannt. Diese Unterlagen liegen im Eingangsbereich des WSH zur Einsichtnahme aus.

§3

Ziele und Aufgaben des WSH

- (1) Das WSH dient der Übernahme, dem Umschlag und der Zwischenlagerung der für die Anlieferung im WSH zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
- (2) Wesentliche Anlagenbestandteile in Bezug auf die Benutzer des WSH sind:
- der Eingangs- und Annahmehbereich
 - das Wertstoffhofgelände
 - die Verkehrswege
- (3) Nicht benannt sind unter § 3 Punkt (2) die betriebsinternen Einrichtungen, die zusätzlich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes vorhanden sind.

§4

Einzugsgebiet

Auf dem WSH werden die nach § 5 dieser Benutzungsordnung zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO angenommen.

§5

Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

Zur Annahme auf dem WSH sind folgende Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gemäß § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassen:

- * Grünabfälle aus privaten Haushaltungen
(nicht aus der Pflege von Wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken oder von Gewerbebetrieben und/oder öffentlichen Einrichtungen)
Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume und andere pflanzliche Gartenabfälle,
die nicht selbst kompostiert werden (siehe Anlage 3)
- * Sperrmüll aus privaten Haushaltungen
(Berechtigungsnachweis mittels „gelber Karte“, siehe Anlage 4)
Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht über die für Siedlungsabfall zugelassenen Behälter entsorgt werden kann und nicht zu Wertstoffen, Elektroaltgeräten, Bauabfällen, Grünabfällen oder gefährlichen Abfällen zählt (siehe Anlage 1)
- * Leichtverpackungen (LVP),
Kunststoffe -Verbunde (Getränkekartons) -Aluminium-und Weißblechdosen, Verpackungen aus Styropor
- * Altglas
(Flaschen und Gläser getrennt in Weiß-, Grün-und Braunglas)
- * Altpapier/Pappe
Verpackungen aus Papier und Pappe; Zeitungen, Zeitschriften und anderes verwertbares nicht verschmutztes Altpapier
- * Alttextilien
tragfähige saubere Bekleidung und Schuhe
- * Restschrott
(Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5) Metallische Abfälle, die durch Metallaufbereitung verwertet werden können - wie z.B. Fahrräder,-Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt und Anhaftung), Antennenteile, Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen, Kabel, Buntmetalle als eigene Fraktionen
- * Elektro-und Elektronikaltgeräte
getrennt nach Sammelgruppen (siehe Anlage 2), (Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5)
- * CD's, DVD's, Blu-ray's
- * Korken
- * Batterien

§ 6

Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

- (1) Am WSH nicht angenommen werden alle nicht in § 5 genannten bzw. gemäß § 6 Absatz 1 Punkte 1 - 7, 12 der „Abfallwirtschaftssatzung“ des ZASO genannten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle.
- (2) Treten beim Personal des WSH Zweifel über die Richtigkeit der vom Anlieferer gemachten Angaben zur Herkunft oder zur stofflichen Zusammensetzung auf, kann die Annahme bis zur vollständigen Klärung verwehrt werden.
- (3) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Annahme im WSH ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der ZASO das Zurückweisungsrecht.
- (4) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht auf dem WSH zugelassener Abfälle bestehen.
- (5) Jegliche sich aus dem Fehlverhalten des Anlieferers ergebenden Kosten für Umlagerung, Sicherung, Aufbewahrung, Analysekosten usw. trägt der Anlieferer.

§ 7

Anlieferbedingungen

- (1) Die am WSH angelieferten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb des WSH ermöglicht und die Sicherheit der Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie Mitarbeiter nicht gefährdet (siehe auch z.B. Anlagen 1, 2, 3).
- (2) Bei Anlieferungen auf den WSH gelten folgende Anlieferbedingungen:
 - Die Anlieferung auf dem WSH ist kostenfrei (siehe Einschränkungen der Abfallwirtschaftssatzung).
 - Anlieferberechtigt sind alle Bürger bzw. privaten Haushalte aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
 - Grundsätzlich hat sich der Anlieferer beim Personal des WSH zu melden. Nach Aufforderung des Annahmepersonals hat der Anlieferer sich als im Verbandsgebiet des ZASO wohnhaft auszuweisen (z.B. Personalausweis) bzw. dies mit Angaben zur Abfallherkunft und mit Unterschrift in geeigneter Weise (z.B. „gelbe“ oder „blaue“ Karte, siehe Anlagen 4 und 5) glaubhaft zu belegen.
 - Im Sperrmüll darf kein in Säcken o. ä. Behältnissen abgefüllter Hausmüll (z. B. Tapetenreste oder Alttextilien) enthalten sein.
 - Gewerbliche Anlieferer sowie jegliche Anlieferung durch Containerdienste sind nicht zugelassen.
(Ausnahme: Anlieferungen von Altglas, Altpapier/Pappe, Leichtverpackungen, Styropor, CD/DVD, Energiesparlampen, Altbatterien, Handys und Schrott in haushaltsüblichen Mengen)
 - Für die Übernahme von Elektroaltgeräten gelten die Bestimmungen des ElektroG in der gültigen Fassung.
 - Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushalten durch bestimmte gewerbliche Einsammler ist möglich, wenn die Pflicht zum Nachweis über den Begleitschein zur Grünabfallfassung Stand 07/2018 (Anlage 4) eingehalten wird.
Für Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften gilt § 17 der Abfallwirtschaftssatzung, der Nachweis erfolgt über den Begleitschein zur Grünabfallfassung Stand 07/2018 (Anlage 6). Sonstige gewerbliche Anlieferungen sind nicht zugelassen.
 - Wertstoffe müssen in einem Zustand angeliefert werden, der eine Wiederverwertung gestattet.
- (3) Im Einzelfall können zum Zwecke der Kontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des WSH weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (4) Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:30	bis	18:00	Uhr	Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt im WSH keine Annahme! Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnische Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben werden.
Dienstag	8:30	bis	16:30	Uhr	
Mittwoch	8:30	bis	16:30	Uhr	
Donnerstag	8:30	bis	16:30	Uhr	
Freitag	8:30	bis	18:00	Uhr	
Samstag	08:30	bis	15:00	Uhr	

Grundlegende bzw. längerfristige Änderungen von Öffnungszeiten werden gemäß § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO und durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Annahmebetrieb/Eingangskontrolle

- (1) Die Anlieferer werden durch die Mitarbeiter am Wertstoffhofeingang kontrolliert. Ansonsten haben sich die Anlieferer unaufgefordert bei den Mitarbeitern des WSH zu melden. Ohne Einwilligung des Personals dürfen keine Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle entladen werden. Die Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle sind selbstständig unter Berücksichtigung der Regelung von § 10 zu entladen bzw. abzuladen.
- (2) Es erfolgt eine erste Kontrolle der Anlieferung in Bezug auf die richtige Deklaration des Abfalles und die Zulässigkeit der Anlieferung. Danach erfolgt die Einweisung zum entsprechenden Abladebereichen. Die Abladebereiche sind mit einer Nummer und einer kurzen Beschreibung gekennzeichnet (siehe Anlage 8).
- (3) Es sind nur die zugewiesenen Abladebereiche zu nutzen.

§ 9

Aufsichts- und Weisungsrecht

- (1) Auf dem gesamten Gelände des WSH hat der ZASO Hausrecht. Das Personal des ZASO hat Kontroll- und Weisungsbefugnisse bzgl. aller die Benutzung des WSH betreffenden Vorgänge. Den Anweisungen des Personals des WSH ist Folge zu leisten.
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - * die Anweisungen zu Fahrstrecken, Umschlagplätzen, Rückstauzonen, Parkflächen und Entladestellen;
 - * Zurückweisung von Fahrzeugen, die nicht zum Befahren bestimmter Anlagenbereiche des WSH geeignet sind;
 - * die Auskunftseinholung zur Beschaffenheit und Herkunft angelieferter Abfälle und Wertstoffe;
 - * die Zurückweisung und das Verlangen der Wiederaufnahme von nicht zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen;
 - * die Sicherstellung von nicht für den WSH zugelassenen Abfällen zum Zwecke der Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen;
 - * die Kontrolle sämtlicher Papiere, die bei der Anlieferung auf den WSH mitzuführen sind;
 - * die Verweigerung des Zutritts Unbefugter zum WSH sowie deren Verweisung vom WSH;
 - * die Beschilderung der Verkehrswege entsprechend den Erfordernissen für einen geordneten Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des WSH, sowie alle weiteren sich aus dem Hausrecht üblicherweise ergebende Rechte.

§ 10

Verhalten auf dem Gelände des WSH

- (1) Anlieferer, Benutzer und Besucher des WSH haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Gelände des WSH darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Alle Wege und Straßen innerhalb des WSH sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften des ZASO:
 - * die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h;
 - * es gilt die Regelung: rechts vor links;
 - * Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme;
 - * verkehrsregelnden Anordnungen des WSH – Personals ist Folge zu leisten;
 - * der Aufenthalt ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- (3) Die Zuweisung des Entladebereiches erfolgt durch das Personal des WSH. Es darf nur an der angewiesenen Stelle entladen werden.
- (4) Das Abstellen und Umladen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf dafür ausgewiesenen oder gesondert zugewiesenen Flächen gestattet.
- (5) Den Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des WSH nur so lange gestattet, wie dies für die Anlieferung und Abfertigung bzw. den Zweck des Besuches erforderlich ist.
- (6) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten (Radlader, Mobillader, Bagger usw.) ist nicht gestattet.
- (7) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass das gefahrlos möglich ist und keine Personen gefährdet werden.
- (8) Kann ein Fahrzeug auf dem Gelände des WSH nicht weiterfahren (z. B. Defekt), hat der Benutzer die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu veranlassen. Der ZASO kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Benutzers. Der ZASO kann, wenn es der Anlagenbetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Benutzers Fahrzeuge des Benutzers auf dessen Kosten entfernen oder entfernen lassen.
- (9) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander zu erfolgen
- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Personal des WSH auf Kosten des Benutzers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen verlangen.
- (11) Bei Unfällen und Schadensfällen ist das Personal des WSH unverzüglich zu verständigen. Der Vorgang ist zu dokumentieren (siehe Anlage 7). Die Beweissicherung ist durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.
- (12) Für Fahrzeuge beauftragter Unternehmen, die Wertstoffe abholen oder Behältnisse bereitstellen bzw. tauschen, gelten die Verhaltensregeln ebenfalls.
- (13) Die Mitarbeiter des WSH üben das Hausrecht aus und können einen unverzüglichen Platzverweis aussprechen (weitere Regelungen siehe §15). In derartigen Fällen ist die zuständige Abteilung des ZASO zu informieren.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gehen mit der Annahme in den Anlagebereich des WSH in das Eigentum des ZASO über. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassener Abfallarten etc., auch wenn sie die Eingangskontrolle ohne Beanstandung passiert haben bzw. bereits entladen wurden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung vor allen anderen Behandlungsverfahren angestrebt. Der Anlieferer hat auf das weitere Verfahren keinen Einfluss.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt und sind beim Personal des WSH abzugeben.
- (3) Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist es nicht gestattet, angelieferte Abfallarten und Wertstoffe zu durchsuchen und wegzunehmen.
- (4) Für die Datensicherheit und den Datenschutz seiner abgegebenen Wertstoffe und Abfälle ist jeder Anlieferer selbst zuständig.

§ 12

Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen

- (1) Der ZASO ist verpflichtet, den Anlagenbetrieb des WSH so zu führen, dass Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie das Personal nicht gefährdet oder geschädigt und Sachschäden an Anlieferfahrzeugen und Technik des WSH vermieden werden.
- (2) Im Falle hoher Windgeschwindigkeiten, ungewöhnlich hoher Niederschläge und anderen extremer Witterungsbedingungen wird durch den ZASO entschieden, ob der Betrieb des WSH befristet eingestellt werden muss.

§ 13

Wartezeiten

- (1) Anlagenkapazitäten und Arbeitsgeschwindigkeiten der Anlagen im WSH sind so ausgelegt, dass die Abfertigung ohne große Wartezeiten möglich ist.
- (2) Vom ZASO nur bedingt beeinflussbar sind jedoch die Anlieferzeiten einzelner Anlagenbenutzer, so dass durch mehrere gleichzeitige Anlieferungen dennoch Wartezeiten entstehen können.
- (3) Der ZASO haftet in solchen Fällen nicht für evtl. entstehende Kosten oder Verluste.
- (4) Im Falle eines entstandenen Rückstaus von Anlieferfahrzeugen wird die Reihenfolge der Abfertigung vom Personal des WSH unter Beachtung der Entladekapazitäten in den einzelnen Anlagenteilen des WSH, mit dem Ziel der schnellstmöglichen Auflösung des Rückstaus, bestimmt.

§ 14

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände des WSH sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten. Sie können beim Eingangsbereich des WSH eingesehen werden.
- (2) Auszugsweise wird besonders auf folgende Vorschriften hingewiesen:
 - Auf dem gesamten Gelände des WSH gilt das Rauchverbot.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte betriebsinterne Vorschriften.
 - Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Gelände des WSH untersagt. Ausnahmen regelt der Geschäftsleiter des ZASO (z.B. bei feierlichen Anlässen).
 - Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind umgehend dem Personal des WSH mitzuteilen.
 - Erkannte Brandherde oder Schwelbrände sind unverzüglich dem Personal des WSH zu melden. Eine selbständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen möglich ist.
 - Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und -personal zu machen. Der Gefahrenherd und der WSH sind entsprechend den Anweisungen des Anlagenpersonals bzw. der Einsatzleitung geordnet zu verlassen.
 - Jeder Aufenthalt im Gefahrenbereich der im WSH eingesetzten Technik ist untersagt. Die vorhandenen Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten.
 - In den Betriebsräumen des WSH vorhandene Wasseranschlüsse dürfen nicht für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.
 - Fahrzeugführer haben auf dem Gelände des WSH größtmögliche Rücksicht aufeinander zu nehmen und den Fahrbetrieb der anlageneigenen Technik zu beachten.
 - Durch Anlieferer, Benutzer und Besucher verursachte Schäden auf dem Gelände und an Anlagen, Gebäuden und technischen Einrichtungen des WSH sind umgehend dem Personal des WSH zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Der ZASO haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung des ZASO für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist bei fahrlässigem Handeln ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, den Ablauf beeinträchtigenden Ereignissen. Der ZASO haftet nicht für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment der Benutzer, Anlieferer und Besucher. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens, Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Benutzer, Anlieferer und Besucher haften für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Lieferungen anderer Benutzer nicht angenommen oder nicht ordnungsgemäß geprüft werden können. Benutzer, Anlieferer und Besucher haben jeden entstandenen Schaden unverzüglich den anwesenden Mitarbeitern des ZASO mitzuteilen.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch den ZASO eine mündliche oder schriftliche Abmahnung gegenüber dem Verursacher erfolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet durch mündliche Aufforderung das Betreten des WSH untersagt werden. Hausverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des WSH vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- (4) Bei Verstößen gegen geltendes Recht erfolgt durch den ZASO Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde.
- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH können als Ordnungswidrigkeit gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZASO mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 17

Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen

- (1) Der ZASO behält sich technische und organisatorische Veränderungen mit dem Ziel der Optimierung des Gesamtablaufes im WSH und der Anpassung einzelner Anlagenteile an den Stand der Technik vor.
- (2) Daraus resultierende Ergänzungen oder Änderungen dieser Benutzungsordnung sowie zeitlich befristete Regelungen werden über das Amtsblatt des ZASO bzw. über Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben.
- (3) Sie gelten für den Zeitraum bis zur Überarbeitung der Benutzungsordnung oder bis zum Ablauf der Frist oder der Zurücknahme befristeter Regelungen als Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 18

Datenerfassung/Datenschutz

- (1) Im Zuge der Annahme auf dem WSH werden nur solche Daten erfasst, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechtes zur Kontrolle der Abfallströme gefordert werden.
- (2) Die Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden insbesondere zur Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter des ZASO und die Weitergabe von Daten sind als Bestandteil der Benutzungsordnung als Anlage 9 beigefügt.
- (3) Der Eingangsbereich des WSH wird nach den gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen videoüberwacht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Pößneck, den 23.08.2018

Dr. Cichonski
Geschäftsleiter

(S i e g e l)

Anlagen	
Anlage 1	Sperrmüll
Anlage 2	Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018)
Anlage 3	Grünabfall
Anlage 4	Gelbe Sperrmüllkarte
Anlage 5	Blaue Karte für Restschrott- und Elektronikaltgeräte
Anlage 6	Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung
Anlage 7	Schadensbericht
Anlage 8	Bezeichnung der Abladebereiche
Anlage 9	Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden

Die dazugehörigen Anlagen 1 - 9 finden Sie auf unserer Homepage www.zaso-online.de

Zusätzlicher Altpapiertermin für die Ortschaft Burgk

Für die Ortschaft Burgk im Saale-Orla-Kreis ergibt sich folgender zusätzlicher Altpapiertermin: 28.12.2018.

Wir bitten um Beachtung!

Abfallterminkalender 2019

In diesen Tagen hat die Verteilung der Abfallterminkalender in gewohnter Ausführung an alle privaten Haushalte und angeschlossenen gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen begonnen.

Haushalte und Einrichtungen, die **bis zum 16. Dezember 2018** keinen Abfallterminkalender erhalten haben, können sich an folgende **kostenlose Hotline** wenden:

08007757577

Diese Hotline ist besetzt ab 17.12.2018 von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 14.15 Uhr ausser an Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31.12.2018.

Alternativ kann die folgende E-Mail-Adresse genutzt werden: **reklamationen@marcus-verlag.de**

Information für die Bürger zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Am 15. August 2018 wurde der sogenannte offene Anwendungsbereich (Open Source) eingeführt. Seither fallen sämtliche elektrischen und elektronischen Geräte, beispielsweise auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen, in den Anwendungsbereich des Elektroggesetzes.

Mit der Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes werden zum 1. Dezember 2018 auch die Bezeichnung, Nummerierung und teilweise die Zusammensetzung der Gruppen für die Altgeräte angepasst.

Bei der Anmeldung zur Abholung von Elektroaltgeräten (blaue Schrottkarte) wird der jeweils vom ZASO beauf-

tragte Entsorger die Zuordnung der Geräte für die Bürger übernehmen.

Sie können Ihre Geräte wie bisher zum Abholtermin ordnungsgemäß bereitstellen.

Bei einer Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen bzw. den „Übergabestellen“ des ZASO wird das Personal der Annahmestellen die Einsortierung der Geräte in die jeweiligen Behälter vornehmen bzw. den Anlieferern dabei behilflich sein.

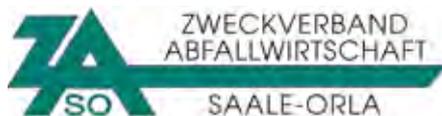
Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des ZASO gerne zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Michael Modde, Vorstandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

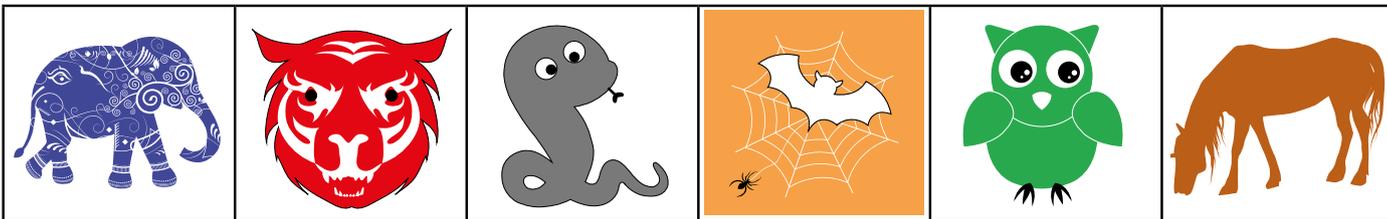
Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (03647) 441720, Telefax: (03647) 441744, E-Mail: i.buettner@zaso-online.de



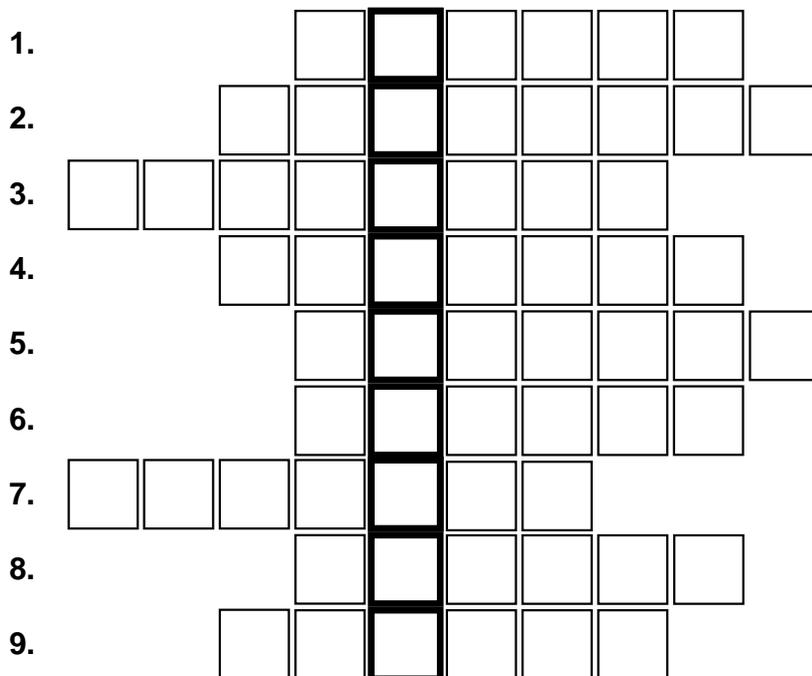
Druck und Vertrieb: Schenkelberg – Die Medienstrategen GmbH, Niederlassung Nohra, Österholzstraße 9 | 99428 Nohra
verantwortlich für den Anzeigenteil: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstraße 33 b, 07318 Saalfeld, Tel. 03671 4571-0, Fax 03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im 1. Quartal 2019.





KINDERRÄTSEL



Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband
Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck
Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Mehrfachteilnahme erhöht nicht die Gewinnchance.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der 02. Januar 2019.

1. Gegenstand zum Anfertigen von Bildern, „Cheese“
2. gehört in jeden Verbandskasten
3. zum Wärmen des Halses bei kaltem Wetter
4. wärmeliebendes Gemüse, welches in rot, gelb und grün gekauft werden kann
5. darin findet man Zeichnungen zum Ausmalen
6. dieser Vogel sucht unter der Rinde von Bäumen nach Insekten
7. schöne Fensterdekoration für innen
8. beliebtes Hobby bei Mädchen
9. dort kann man barfuss im Sand laufen und Muscheln finden

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete:

SCHNEEMANN

Wir bedanken uns für die vielen toll gebastelten Postkarten und Bilder und gratulieren ganz herzlich den Gewinnern mit dem richtigen Lösungswort. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Viel Spass und Freude mit euren Gewinnen!